**Schülerhortordnung**

§ 1 **Gültigkeit**

Diese Schülerhortordnung gilt für den öffentlichen Schülerhort der Gemeinde Seefeld.

§ 2 **Aufgaben**

1. Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
2. Jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und,
3. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozialen- und Sachkompetenz beizutragen.
4. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen insbesondere
5. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
6. die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
7. die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
8. auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
9. die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
10. präventive, unterstützende Maßnahmen zur bestmöglichen Entwicklung des Kindes anzubieten.
11. Hortgruppen haben insbesondere die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die in Hortgruppen tätigen pädagogischen Fachkräfte haben nach Möglichkeit mit den Lehrkräften und den Eltern der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei ist Hilfe bei der Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken anzubieten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

§ 3 **Aufnahmebedingungen**

1. In den Schülerhort aufgenommen werden alle Kinder, die in die Volksschule Seefeld bzw. Mittelschule Seefeld gehen und eine Nachmittagsbetreuung benötigen.

Der Einstieg unter dem Schuljahr erfolgt nur in Absprache mit den Eltern, der Schülerhortleitung und des Trägers. Das Wohl des Kindes soll dabei im Vordergrund stehen. Aufgenommen werden kann nur dann, wenn die Aufnahme im Hinblick auf die vorhandenen Gruppenräume und auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den Räumlichkeiten des Schülerhortes möglich ist.

1. Können nicht alle für den Besuch des Schülerhortes angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
2. Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
3. Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
4. Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden.
5. Es gibt im Schülerhort Seefeld 72 Plätze. Die Kinder werden von pädagogischen Fachkräften, Assistenzkräften und bei Bedarf von Stützkräften betreut. Kinder müssen an mindestens zwei Tagen den Schülerhort Seefeld besuchen, damit sie einen Hortplatz bekommen.
6. Die Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
7. Für die Aufnahme in den Schülerhort ist eine schriftliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes notwendig.

§4 **Anmeldebedingungen**

1. Die Anmeldung für das kommende Schuljahr wird Anfang März auf der Homepage zum Download verfügbar sein. Die Info über den Zeitraum wird an Kindergarten und alle Schulen weitergegeben.
2. Spätere Anmeldungen können nur nach Maßgabe der noch vorhandenen Plätze berücksichtigt werden.
3. Die Vertragsvereinbarung wird für ein Schuljahr abgeschlossen. Der erste Monat gilt als Probemonat, in diesem Zeitraum kann die Vereinbarung beidseitig schriftlich aufgelöst werden. Ansonsten gilt die 3-monatige Kündigungsfrist bei schriftlicher Abmeldung.

Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Betreten des Kindes in den Hort und dem Melden bei einer Aufsichtsperson und endet mit dem Verlassen des Hortes bzw. wenn das Kind abgeholt wird.

§5 **Öffnungszeiten**

1. Der Schülerhort ist von Montag bis Freitag von 11:30 bis 17:00 Uhr geöffnet
2. Zulässige Schließtage:
3. Die Samstage und Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
4. Herbstferien
5. 24. Dezember und der Montag, der auf den 23.12. fällt, 31.12.
6. Samstage vor Ostern bis einschließlich Montag nach Ostern,
7. Samstag vor Pfingsten bis einschließlich Montag nach Pfingsten.
8. Eine Woche vor Schulbeginn ist der Schülerhort geschlossen.

In den Ferienwochen sind 1-2 Gruppen (je nach Bedarf) für Kinder des Schülerhortes (Ausnahme Sommerferien: alle Kinder des Plateaus) von berufstätigen Eltern von 07:30 Uhr -17:00 Uhr geöffnet. Die Anmeldung des Kindes verpflichtet zur Bezahlung der Feriengebühr. Wir bitten die Eltern die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung einzuhalten.

In den Ferien sollen die Kinder bis 9:00 Uhr im Hort erscheinen, damit organisatorische Planungen und Besprechungen mit den Kindern gemeinsam stattfinden können. Die Abholzeiten richten sich in den Ferien nach dem Ferienplan, der jeweils am ersten Tag der Ferienwoche ausgesendet wird.

§6 **Besuchsbedingungen**

1. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Schülerhort gepflegt und zweckmäßig gekleidet besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Kinder den Weg von der Schule zum Hort selbstständig gehen können.
3. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Schülerhort regelmäßig besucht. Sie haben die Hortleitung von jeder länger anhaltenden Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
4. Erkrankungen und Unverträglichkeiten sind der Leitung unverzüglich bekannt zu geben. Erkrankungen des Kindes, insbesondere Infektionskrankheiten schließen einen Besuch für die Dauer der Krankheit aus. Nach Infektionskrankheiten ist für den Wiederbesuch des Hortes ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Aufenthaltsdauer:

Jedes Kind muss insgesamt fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut werden.

§7 **Ausschluss aus dem Hort**

Im Einvernehmlichen mit der Leitung und dem Träger kann ein Kind vom Weiterbesuch des Hortes ausgeschlossen werden, wenn:

1. Die Voraussetzung für die Aufnahme nicht mehr gegeben ist.
2. Die Erziehungsberechtigten, ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung, eine Ihnen obliegende Verpflichtung wiederholt nicht erfüllen
3. Durch massive Störung des Kindes, der Hortbetrieb nicht mehr möglich ist.
4. Die Erziehungsberechtigten mit zwei oder mehreren Monatszahlungen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

Im Falle einer frühzeitigen Beendigung des Vertrages von Seiten der Eltern oder des Hortes, ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

§ 9 **Mittagstisch**

Der Mittagstisch ist nur für Mittelschüler/innen zugänglich. Diese können sich bei Nachmittagsunterricht über die Schule anmelden. Sie bekommen im Hort ein warmes Mittagessen und werden anschließend zeitgerecht wieder in die Schule geschickt.

§ 10 **Hortgebühren**

Der Homepage können die aktuellen Preise entnommen werden. Die Preise werden jährlich dem Index angepasst.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann beim Erhalter um eine Befreiung oder Ermäßigung der Hortgebühr angesucht werden.

1. Der Hortbeitrag und das Essen werden im Nachhinein, jeweils bis spätestens zum 10. Des Folgemonats in Rechnung gestellt und sind mittels Zahlschein oder Bankeinzug binnen 14 Tage nach Erhalt zu begleichen.
2. Die Hortgebühr ist durchgehend zu entrichten, gleichgültig ob der Hortbesuch unterbrochen wurde oder nicht. In den Monaten September und Juli wird nur die Hälfte der Hortgebühr verrechnet.

Wird ein Kind während des Jahres in den Hort aufgenommen, ist der volle Monatsbeitrag zu bezahlen und darüber hinaus eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

**Darauf bezieht sich der Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2022**

Anna Lukasser Bürgermeister

Hortleitung Markus Wackerle